- 48. Bann bedarf die Bollmacht jur Abschließung eines Grundstückslaufvertrags der in § 313 BGB, vorgeschriebenen Form? BGB, §§ 167 Abs. 2, 313.
- II. Zivilsenat. Urt. v. 12. April 1912 i. S. St. (Kl.) w. Ehel. K. (Bekl.). Rep. II. 26/12.
  - I. Landgericht Riel.
  - II. Oberlandesgericht baselbst.

<sup>1</sup> So namentlich die Rommentare von Jaeger, 2. Aufi. ju § 17 KD. Unm. 43fig., 49 fig.; Carmen=Boffart, 4. Mufl. ju § 17 Unm. 6; Peterfen= Rleinfeller, 4. Aufl. ju § 17 Unm. 11; Bolff ju § 17 Unm 4; Billen= bucher: Bunther, 8. Mufl. ju § 17 Anm. 6; ferner Schellhas, Die Ronturgfachen in ber gerichtlichen Prazis S. 302 bei und in Anm. 3; Breitling= Schöninger, Grundzuge bes Ronturerechts 2. Muff. S. 144; Boigt, Der Ginfluß bes Ronturies auf die ichwebenben Brozeffe bes Gemeinichulbners S. 117; Rintelen, Bur Frage ber Nachhaltigfeit ber Konfurswirfungen in Golbichmidt's Beitschr. Bb. 61 S. 148 fig., bef. S. 157 fig.; bgl. auch bas auf Grund bes § 16 breuß. RD. ergangene Urteil d. AG.'s bom 17. Februar 1886, Rep. V 247/85, bei Bolze Bd. 2 Rr. 1999, sowie die Urteile vom 9. Juli 1892, Rep. V. 76/92, bei Bolze Bb. 15 Rr. 716; Geuffert's Arch. Bb. 48 Rr. 79, Jur. Bochenfchr. 1892 S. 371 Nr. 8, und vom 29. Juni 1898, Rep. I. 152/98, Entich. in Bivili. Bb. 41 S. 133; dag. Detker, Über den Einfluß des Kontursberfahrens auf noch nicht erfüllte zweiseitige Bertrage, i. d. Beitschr. f. D. Bivilprozeß, Bb. 14 G. 35; Seuffert, Deutsches Kontursprozegrecht S. 190; Robler, Leitsaben bes Deutschen Ronfurerechts S. 96; Forfter= Eccius, Breug. Bribatt. 7. Aufl. Bb. 1 § 117 Unm. 3; abweichend Fitting, Reich3-Konfurgrecht § 6; Hellmann, Lehrbuch bes Deutschen Konfurerechts § 27.

In der notariellen Verhandlung vom 7. Januar 1910 erklärte der Bureauvorsteher Tr. in seiner Eigenschaft als Bevollmächtigter beider Parteien, daß er einen Kausvertrag abschließe, inhalts dessen die Beklagten ihre in der Semarkung P. belegenen Grundstücke dem Kläger für den Preis von 40500 M verkausten.

Die Vollmacht ist enthalten in der privatschriftlichen Urkunde vom 6. Januar 1910, die der Bureauvorsteher Tr. abgefaßt hat und in der die Parteien, nachdem ein dem notariellen Vertrage vom solgenden Tage inhaltlich gleicher Kausvertrag zwischen ihnen beurkundet ist, zum Schlusse erklären: "Wir, die Verkäuser, und ich, der Käuser, bevollmächtigen hierdurch den Bureauvorsteher Tr., den notariellen Kausvertrag mit rechtsverbindlicher Krast für uns zu vollziehen."

Die Klage auf Aussassigne der Grundstücke gegen Zahlung des Kauspreises hatte beim Landgericht Erfolg, wurde aber vom Oberslandesgericht abgewiesen. Die Revision des Klägers wurde zurückgewiesen aus folgenden

## Grunden:

"Das Berufungsgericht erachtet den notariellen Raufvertrag vom 7. Januar 1910, auf den die Klage geftüt ist, für nicht verbindlich, weil die privatschriftliche Bollmacht vom 6. Januar 1910, auf Grund deren der Bureauvorsteher Tr. diesen Kaufvertrag erklärte, gemäß § 313 BBB. der gerichtlichen ober notariellen Urkunde bedurft hätte und mangels dieser Form nichtig sei.

Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß nach § 167 Abs. 2 BSB. die Vollmacht einer Form auch dann nicht bedarf, wenn sie zum Abschluß eines Beräußerungsvertrags über ein Grundstück erteilt ist. Nach seiner Auffassung stellen indes die in der privatschriftlichen Urkunde vom 6. Januar 1910 enthaltenen Erklärungen der Parteien nur ein einziges Rechtsgeschäft dar und zwar einen Kausvertrag über Grundstücke. Das Berufungsgericht führt in dieser Beziehung aus, daß zunächst ein fester Rausvertrag zwischen den Parteien beurkundet sei und daß nichts darauf hindeute, dieser erste Teil der Urkunde solle nur eine Anweisung an den Bevollmächtigten über die von ihm sestzustellenden Kausbedingungen enthalten. Es nimmt ferner an, daß die unmittelbar folgende Bevollmächtigung von seiten der Verkäuser und des Käusers nicht zwei selbständige, voneinander und vom Kausvertrag unabhängige, nur äußerlich in einem Saze und im Anschluß

an den Kausvertrag abgegebenen Vollmachtserklärungen darstelle, daß vielmehr beide Parteien sich gegenseitig zur Erteilung dieser Vollmachten verpflichtet haben und daß die Vollmachten einen Teil des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags selbst bilden. Weil nun dieser Vertrag als Kausvertrag gemäß § 313 BGB. mangels Beobachtung der dort vorgeschriebenen Form nichtig sei, so sei, schließt das Berusungsgericht, auch die Vollmacht nichtig.

· Diefe Begrundung entbehrt jeboch ber erforberlichen tatfächlichen Grundlage insofern, als nicht einwandfrei feftgeftellt ift, bag bie Barteien in bem Schriftstude vom 6. Januar 1910 wirklich einen festen Raufvertrag beurtunden wollten, und nicht vielmehr burch das, mas fie in bem Schriftstud als Raufvertrag bezeichnen, ben Inhalt ber dem Bureauvorsteher Tr. erteilten Bollmachten näber bestimmen Der Ausführung des Berufungsgerichts im Gingange feiner Begrundung, die Barteien hatten einen festen Raufvertrag beurtundet, fteht die Ausführung am Schluffe entgegen, daß die Barteien einig gewesen seien, mit ber Errichtung der Urfunde vom 6. Januar 1910 follten die Raufbedingungen in berjenigen Form festgestellt werben, welche fie endgültig behalten sollten, und es follte ein Dritter bevollmächtigt werben, um für bie Barteien und an ihrer Stelle bie Bereinbarungen "mit rechtsverbindlicher Rraft zu vollziehen". Dazu fommt, baß zwar die Beklagten geltend gemacht hatten, fie feien ber Meinung gemesen, einen festen Raufvertrag abgeschloffen zu haben, weil fie ben Bureauvorsteher Tr., ber die privatschriftliche Urfunde aufgenommen batte, für einen Notar gehalten hatten, bag aber ber Rlager bies nicht nur bestritten, sondern auch behauptet hatte, wie er selbst, so batten auch die Bellagten gewußt, die Raufberedungen feien mangels ber notariellen Form rechtsunwirtsam. Diese lettere Behauptung ift, ba bas Berufungegericht eine fie verneinenbe Feststellung nicht getroffen hat, für die Revisionsinftang als richtig zu unterftellen. Saben banach bie Barteien einverständlich ihre in ber Brivatschrift niebergelegten Raufverabrebungen mangels ber erforderlichen Form nicht für rechtswirtsam gehalten, jo fann nicht angenommen werden, baß fie mit jenen Berabrebungen einen festen Raufvertrag schließen Dann aber find die Raufverabredungen als folche rechtlich unwirtsam, nicht auf Grund bes § 313 BBB., sondern weil bie Barteien mit biefen Ertlärungen eine Berpflichtung gur Ubertragung des Sigentums an ben Kaufgegenftanden nicht begründen wollten.

Eben weil die Parteien sich bewußt waren, daß ihre Kaufvereinbarungen als solche mangels der vorgeschriebenen Form nicht rechtswirksam waren, wollten sie, wie das Berufungsgericht feststellt, den Bureauvorsteher Tr. ermächtigen, an ihrer Stelle die Vereinsbarungen mit rechtswirksame Rraft zu vollziehen, wollten mithin dem Tr. eine rechtswirksame Vollmacht geben. Und indem sie sich gegenseitig zur Erteilung der Vollmacht an Tr. verpflichteten, wollten sie damit ersichtlich in Umgehung der Formvorschrift des § 313 BGB. eine gegenseitige Bindung bezüglich des vereinbarten Kaufes selbst herbeiführen.

Eine folche Absicht der Umgehung würde nun zwar an sich die Bollmachtserteilung noch nicht nichtig machen. Indes ift bie Bollmacht im vorliegenden Falle erteilt auf Grund eines Bertrags ber Parteien, und zwar burch eine in dem Bertrage selbst enthaltene Erklärung, burch bie jugleich, nach ber rechtlich einwandfreien Reftftellung bes Berufungsgerichts, ber Wille ber Parteien, fich gegenfeitig zur Erteilung diefer Bollmacht ju berpflichten, jum Mus-Diese gegenseitige Berpflichtung find bie druck gebracht wurde. Barteien eingegangen, um mittels ber gleichzeitig bem Er. erteilten Bollmacht die Bollziehung ber notariellen Beurfundung ihrer Raufvereinbarungen durch ben Bevollmächtigten zu fichern. Die Gingehung ber Berpflichtung zu biefem Zwecke bedingt weiter ben Willen beiber Barteien, bag eine jede ber anderen gegentiber an die erteilte Bollmacht gebunden, also insbesondere verpflichtet fein follte, fie nicht zu widerrufen.

Daraus ergibt sich aber, daß der rechtsgeschäftliche Wille der Parteien dahin ging, schon durch das formfreie Rechtsgeschäft der Bollmachtserteilung im Verhältnisse zueinander diesenige rechtliche Bindung herbeizuführen, welche sie mittels der in derselben Urkunde niedergelegten Kausvereindarungen, wenigstens bezüglich der Beklagten, in Ermangelung der in § 313 BBB. vorgeschriebenen Form nicht herbeisühren konnten. Durch den Vertrag also, wodurch sie sich gegenseitig zur Erteilung der Vollmacht und deren Nichtwiderrus verpslichteten, wollten die Parteien sich mittelbar als Käuser und Verkäuser binden, insbesondere wollten sich die Bellagten verpslichten,

bas Eigentum an ihren Grundstücken dem Kläger zu übertragen. Und zwar waren die gegenseitigen Pflichten der Parteien als Käuser und Verkäuser bereits vollständig sestgelegt in den Kausberedungen, zu deren rechtsverbindlicher Bollziehung Tr. bevollmächtigt wurde, so daß der letztere bezüglich des Inhalts des Kausvertrags lediglich als Vertreter in der Erklärung des Parteiwillens in Vetracht kommen konnte. Wollten aber die Parteien durch ihren auf Erteilung und Nichtwiderruf der Vollmacht gerichteten Vertrag sich binden, wie wenn sie einen Kausvertrag über die Grundstücke der Beklagten bereits abgeschlossen hätten, sollte mithin ihr Vertrag nur den in eine andere rechtliche Form eingekleideten Kausvertrag enthalten, so ist der Vertrag mangels Beobachtung der in § 313 BGB. dorgeschriebenen Form nichtig (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivis. Bd. 50 S. 163 sig., Bd. 62 S. 337, Bb. 76 S. 183).

Wenn nun auch die Gültigkeit einer Vollmachtserteilung an sich nicht abhängig ist von dem ihr zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse, so kommt doch hier in Betracht, daß ein und dieselbe Erklärung der Parteien in der privatschriftlichen Urkunde vom 6. Januar 1910 zusgleich die vertragliche gegenseitige Verpslichtung der Parteien zur Vollmachtserteilung und die letztere selbst enthält. Und zwar ist die Vollmacht dadurch erteilt, daß sede Partei der anderen gegenüber die Erklärung abgab, sie bevollmächtige den Bureauvorsteher Tr. Sine in dieser Weise erfolgte Vollmachtserteilung aber ist derart von der vertraglichen Abmachung der Parteien abhängig gemacht und hiermit dergestalt zu einer Einheit verdunden, daß sie unabhängig von der Ungültigkeit des Vertrags, insbesondere dem Vertragsgegner gegenüber, sür sich allein nicht zu Recht bestehen kann."